

Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode
Tagung 1951/52

Beilage 2342

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 20. Februar 1952

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf einer Verordnung über die Neubildung einer Gemeinde Gröbenzell im Landkreis Fürstenfeldbruck

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 19. Februar 1952 übermittle ich in der Anlage den obenbezeichneten Entwurf einer Verordnung der Staatsregierung mit der Bitte, die Zustimmung des Landtags gemäß Art. 9 Abs. 2 der Verfassung und Art. 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 (GVBl. S. 19) herbeizuführen.

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

**Entwurf einer Verordnung
über die Neubildung einer Gemeinde Gröbenzell
im Landkreis Fürstenfeldbruck**

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des Art. 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 (GVBl. S. 19) verordnet die bayer. Staatsregierung mit Genehmigung des Landtags:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 15. Februar 1952 werden nach Maßgabe der Messungsverzeichnisse 69/52, 70/52, 71/52, 72/52 (Vermessungsamt Fürstenfeldbruck) sowie 56/52, 59/52 (Vermessungsamt München) ausgliedert:

- a) aus der Gemeinde Olching Grundstücke im Gesamtausmaß von 220,8921 ha,
- b) aus der Gemeinde Geiselbullach Grundstücke im Gesamtausmaß von 63,6689 ha,
- c) aus der Gemeinde Puchheim Grundstücke im Gesamtausmaß von 17,6957 ha,
- d) aus der Stadt München Grundstücke im Gesamtausmaß von 281,1594 ha.

(2) Die Grundstücke zu d) scheiden gleichzeitig aus der Stadt München aus und werden dem Landkreis Fürstenfeldbruck zugeteilt.

§ 2

Mit Wirkung vom gleichen Tag wird eine neue Gemeinde gebildet, deren Gebiet die gemäß § 1 ausgliederten Grundstücke umfaßt.

§ 3

Der neuen Gemeinde wird der Name
„Gröbenzell“
verliehen.

§ 4

Im Gesamtgebiet der neuen Gemeinde gilt bis zur Erlassung neuen Ortsrechts das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Olching.

§ 5

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vollzugsvorschriften erläßt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1952 in Kraft.

Begründung

Nach dem ersten Weltkrieg ist im Schnittpunkt der Gemeinden Aubing, Geiselbullach, Langwied, Olching und Puchheim eine Siedlung, Gröbenzell genannt, entstanden. Diese zusammenhängende Siedlung ist von einheitlicher Struktur. Sie zählt 5248 Einwohner; davon gehören 3442 zu Olching, 495 zu Geiselbullach, 173 zu Puchheim und 1138 zu München (Aubing-Langwieder Gebietsteil, der nach München eingemeindet wurde). Verwaltungsmäßig sind die Verhältnisse der Siedlung als einmalig zu bezeichnen. Nicht einmal die Einheimischen sind sich im einzelnen über die Gemeindezugehörigkeit von Gebäuden und Anwesen klar, da die Gemeindegrenzen die Straßenzüge in unübersichtlicher Weise durchschneiden. Vor allem auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erweist sich die Zugehörigkeit dieses geschlossenen großen Ortes zu 4 verschiedenen Polizeidienststellen als unhaltbar (Gemeindepolizei Olching, Landpolizei-posten Germering, Landpolizei-posten Olching, Stadtpolizei München). Die Verhältnisse werden sich auch nicht etwa von selbst im Laufe der Zeit bessern, vielmehr werden z. B. auf dem Gebiet des Bauwesens mangels einer einheitlichen Planung immer wieder neue unerfreuliche Zustände entstehen. Auf gewissen Verwaltungsgebieten ist die notwendige Zusammenfassung bereits erreicht worden (Bildung eines Schulsprengels und einer gemeinschaftlichen Pfarrei). Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Siedlung so bald wie möglich veraltungsmäßig zusammengefaßt werden muß.

Als Lösung könnte — im Anschluß an den Münchner Gebietsteil — die Eingemeindung der Gebietsteile von Geiselbullach, Olching und Puchheim nach München in Betracht kommen. Dieser Vorschlag wird jedoch von der Bevölkerung mit großer Entschiedenheit abgelehnt. Es erscheint auch verfehlt, einer Großstadt — 15 km vom Stadtkern entfernt — weitere ländliche Siedlungen einzugliedern. Überdies hat die Stadt München erklärt, daß sie die gesamte Siedlung nur bei Zusicherung eines staatlichen Zuschusses übernehmen würde. Bei dieser Sachlage bleibt also allein die Neubildung einer Gemeinde als brauchbare Lösung. Bürger von Gröbenzell haben auch einen entsprechenden Antrag gestellt.

Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der neu zu bildenden Gemeinde (5248 Einwohner, 583 ha) ist nach den Feststellungen der Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Fürstfeldbruck gesichert. Die Gemeinde Gröbenzell wird sich aller Voraussicht nach ebenso lebensfähig erweisen wie die in letzter Zeit unter ungünstigeren Voraussetzungen gebildeten Flüchtlingsgemeinden Waldkraiburg, Geretsried, Traunreut und Neutraubling. Ein Grundsteuermeßbetrag (A und B) von 47 134.— DM und ein Gewerbesteuermeßbetrag von 10 425.— DM ist bei Gemeinden dieser Größenklasse als durchschnittlich zu bezeichnen. Der überprüfte ordentliche Haushalt schließt mit 199 583.— DM in Einnahmen und Ausgaben ab. Dabei sind die notwendigen Einrichtungen für die Gemeindeverwaltung, insbesondere auch die erforderlichen Löhne und Gehälter berücksichtigt. Der neuen Gemeinde stehen für ihre Verwaltung zunächst die Räume der bisherigen Außenstelle Gröbenzell der Gemeinde Olching zur Verfügung; diese sind mit Büromobilien ausgestattet. Schulhaus und Feuerwehrhaus sind bereits vorhanden, ebenso eine kath. Kirche mit eigener Pfarrei; eine evangel. Pfarrei besteht gleichfalls.

Am 17. Dezember 1950 wurde in der Siedlung eine Abstimmung, getrennt nach den 4 Gemeindegeldsektoren, durchgeführt. Während sich in den Gebietsteilen Geiselbullach und Olching eine Mehrheit für die Gemeindebildung ergab (67,6 bzw. 93% der abgegebenen gültigen Stimmen), sprachen sich die Wahlberechtigten des Puchheimer und des Münchner Teils gegen eine Gemeinde Gröbenzell aus (nur 38,7 bzw. 5,5% Ja-Stimmen). Insgesamt gesehen hat sich die Mehrheit der Bevölkerung von Gröbenzell für die Gemeindebildung ausgesprochen, nämlich 1432 Ja-Stimmen von 2203 abgegebenen Stimmen (=65%). Das Ergebnis für die Gemeindebildung wäre günstiger ausgefallen, wenn nicht im Gebietsteil Olching bei der Abstimmung unzuverlässig verfahren worden wäre; ein Teil der Bürger war auf Grund der Einladung zur Abstimmung der Meinung, die Abstimmungszeit dauere wie bei der kurz vorher durchgeführten Landtagswahl bis 18 Uhr; es erschienen daher nach Schluß der Abstimmung um 17 Uhr noch etwa 150 Personen, die — wie nach der Haltung des Olchinger Gebietsteils zu vermuten ist — für die Gemeindebildung gestimmt hätten.

Der Gemeindebildung haben die beteiligten Gebietskörperschaften im großen und ganzen zugestimmt. Im einzelnen ist hierzu folgendes zu bemerken:

a) Die Gemeinde Olching (7500 Einwohner, 1432 ha) tritt 220,8 ha (= 15,5%) mit 3442 Einwohnern (= 45,8%) zur neuen Gemeinde ab. Der Gemeinderat hat diese Abtretung mit Beschluß vom 27. August 1951 einstimmig gutgeheißen. Durch den Gebietsverlust erleidet Olching einen Einnahmeausfall von etwa 130 000.— DM (= 46,7%). Dem steht jedoch der Wegfall der Ausgaben gegenüber, die bisher für den Gebietsteil angefallen waren. Die Leistungsfähigkeit der Restgemeinde Olching wird durch die Abtretung nicht gefährdet. Ein Teil des gemeindlichen Personals wird von der neuen Gemeinde übernommen.

b) Die Gemeinde Geiselbullach (1550 Einwohner, 1384 ha) tritt 63,7 ha (= 4,7%) mit 495 Einwohnern (= 31,9%) zur neuen Gemeinde ab. Der Gemeinderat hat der Abtretung mit Beschluß vom 5. Januar 1951 zugestimmt. Geiselbullach erleidet einen Einnahmeausfall von 11 256.— DM (= 30,3%). Auch hier ist die Leistungsfähigkeit der Restgemeinde nicht gefährdet.

c) Die Gemeinde Puchheim (2720 Einwohner, 1240 ha) tritt zur neuen Gemeinde 17,6 ha (= 1,4%) mit 175 Einwohnern (= 6,3%) ab. Der Gemeinderat hat die Abtretung am 2. September 1951 mit 9 : 1 Stimmen abgelehnt. Die Gemeinde macht geltend, daß ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch die Abtretung der sogenannten Vetter-Siedlung gefährdet sei. Davon kann jedoch keine Rede sein, da der Einnahmeverlust nur 2940.— DM

(= 3,41%) beträgt. Der Wegfall von Ausgaben für die Vettiersiedlung dürfte die Einnahmeverminderung aufwiegen. Zu bedenken ist auch, daß bei einer Verringerung des Steueraufkommens und der Einwohnerzahl eine Herabsetzung der Kreisumlage eintritt, der tatsächliche Verlust also noch kleiner wird als er zunächst erscheint. Auf der anderen Seite ist die Gebietsabtretung zur Abrundung des neuen Gemeindegebiets notwendig. Wenn man schon eine neue Gemeinde bildet, müssen auch zweckmäßige und übersichtliche Verhältnisse geschaffen werden. Die Vetter-Siedlung bildet mit den drei anderen Gebietsteilen von Gröbenzell eine Einheit; ein Teil der Vetter-Siedlung ist sogar auf Olchinger Gemeindegrund gebaut. Die Bewohner der Vetter-Siedlung gehören kirchlich und schulisch nicht nach Puchheim, sondern nach Gröbenzell, zur Bahn und Post gehen sie nach Gröbenzell. Sie haben zur Gemeindekanzlei Puchheim einen Weg von 3 km. Es wäre kurzsichtig, wollte man diesen mit den drei anderen Gebietsteilen zusammenhängenden Teil bei der Gemeindebildung nicht einbeziehen. Nachteile für die Bewohner, die sich — wie oben angeführt — mit 61,3% der abgegebenen Stimmen gegen die Abtrennung von Puchheim ausgesprochen haben, sind nicht ersichtlich.

d) Die Stadt München tritt zur Gemeinde Gröbenzell 281 ha mit 1138 Einwohnern ab. Dieser Gebietsverlust spielt für München keine Rolle. Trotzdem hat der Stadtrat (Beschluß vom 28. August 1951) die Abtretung abgelehnt, weil die Bewohner des Münchner Teils — wie oben angeführt — mit 94,5% der abgegebenen Stimmen sich gegen die Umgliederung ausgesprochen haben.

Es wird eingewendet, daß die Einwohner dieses Teils finanziell schlechter stehen würden als bisher. Für die Beamten bedeute die Zugehörigkeit zum Landkreis Fürstfeldbruck eine Verringerung des Wohnungsgeldzuschusses, für die Fürsorgeempfänger eine Herabsetzung der Fürsorgeleistungen, für die Gewerbetreibenden den Verlust des wesentlich zugkräftigeren Namens München-Gröbenzell, für die Grundbesitzer höhere Steuerhebesätze. In Arbeiterkreisen wird die Befürchtung laut, daß bei Arbeitsmangel die außerhalb München wohnenden Arbeiter vor den in München selbst wohnhaften entlassen werden könnten. Soweit diese Besorgnisse nicht propagandistisch übertrieben wurden, sind sie zwar nicht ganz unberechtigt. Aber selbst wenn solche Nachteile im einzelnen eintreten werden, müssen sie wohl oder übel in Kauf genommen werden. Denn solche privaten Interessen müssen grundsätzlich gegenüber dem öffentlichen Interesse zurücktreten. Übrigens haben die Einwohner des Münchner Teils, der bis zur Eingemeindung (1942) zu den Gemeinden Aubing und Langwied gehörte, bisher eine Sonderstellung genossen; sie zahlen nämlich auf Grund des Eingemeindungsvertrags nur 75% Hebesatz aus der Grundsteuer A und 120 bzw. 130% aus der Grundsteuer B und genießen durch ihre Zugehörigkeit zur Schule und Pfarrei Gröbenzell die Vorteile, die sonst nur den Gemeindebürgern einer selbständigen Gemeinde zukommen. Es wird dabei übersehen, daß es sich hier um einen Zustand handelt, der die längste Zeit gedauert hat. Die Gemeinde Olching würde in Zukunft nicht mehr in der Lage sein, auch den Münchner Teil schulisch zu versorgen. Die Stadt München wird nach Ablauf der Vertragszeit gezwungen sein, auch in diesen Außenbezirken die gemeindlichen Steuern auf den Normalsatz (275% bei Grundsteuer B) zu erhöhen, wie dies bereits bei der Hundeabgabe geschah. Dann würde dieser Außenbezirk wie die übrigen Stadtbezirke an der Steuerlast von München teilnehmen, ohne in gleicher Weise die Vergünstigungen der Großstadt genießen zu können. Die vier Teile der Siedlung sind im Laufe der Zeit, wie oben ausgeführt, zu einem einheitlichen Ganzen zusammengewachsen; sie gehören auch ihrer ganzen Struktur nach zusammen. Die Bewohner der vier Teile gehören hauptsächlich den Kreisen der Arbeiterschaft sowie der Be-

amten- und Angestelltenschaft an. Der Münchner Teil unterscheidet sich in keiner Weise von den übrigen Teilen. Auch der Münchner Teil ist mit den anderen Teilen so zusammengewachsen — der schmale Gröbenbach bildet keine Trennungslinie —, daß auf ihn nicht verzichtet werden kann. Da Gröbenzell das Gebiet der Gemeinde Olding westlich des Ascherbaches nicht beansprucht, um der Gemeinde Olding weiteren Gebietsverlust zu ersparen, würde für die neue Gemeinde ohne den Münchner Teil keine Ausdehnungsmöglichkeit über den bebauten Raum hinaus bestehen. Dagegen ist bei Einbeziehung des Münchner Gebietsteils für Gröbenzell Bewegungsfreiheit gegeben. Die bauliche Weiterentwicklung der Siedlung wird sich überhaupt nicht wesentlich — schon wegen der günstigeren Grundwasserbedingungen — auf dem Münchner Teil vollziehen; dieser kommt auch allein für die vordringliche Anlage eines Gemeindefriedhofs in Betracht (Gelände der Südd. Ziegelwerke A. G.). Zu erwähnen ist ferner, daß die gesamte Siedlung Gröbenzell ihren Ausgangspunkt vom Münchner Teil aus genommen hat (Gröbenzeller Hof).

Das Staatsministerium des Innern ist nach eingehender Prüfung der gesamten Verhältnisse zu der Überzeugung gelangt, daß nur durch eine Gemeindegliederung in dem angegebenen Umfang befriedigende Zustände herbeigeführt werden können. Ein Verzicht auf die Eingliederung des Münchner (und Puchheimer) Teiles würde geradezu den Zweck der Vereinigungsbestrebungen vereiteln, da in diesem Falle weder eine natürliche Grenzziehung möglich wäre noch eine wirklich leistungsfähige Gemeinde entstehen könnte. Die Beibehaltung des bisherigen Zustandes wäre einer Kompromißlösung (Gemeindegliederung aus den Gebietsteilen von Olding und Geiselbullach) vorzuziehen. Den Einwohnern des Münchner Teils, die kirchlich und schulisch zu Gröbenzell gehören, nach Gröbenzell zur Bahn und Post gehen, von der Gröbenzeller Feuerwehr betreut werden und zur nächsten städt. Verwaltungsstelle (Lochhausen) 4 km Weg haben (zur Polizeistelle in Aubing sogar 7 km), kann die Umgliederung wohl zugemutet werden. Dies gilt um so mehr, als es sich hier ja nicht um altes Münchner Gemeindegebiet handelt, sondern um einen Gebietsteil, dessen Eingemeindung kaum 10 Jahre zurückliegt. Diese Eingemeindung, die s. Z. gegen den Willen der Gemeinden erfolgte, war durch große nationalsozialistische Pläne bedingt, die längst gegenstandslos geworden sind. Unter diesen Umständen erscheint es nicht unbillig, diese Eingemeindung bezüglich der am weitesten vom Stadtkern (15 km) entfernt liegenden Teile der früheren Gemeinden Aubing und Langwied heute rückgängig zu machen. Von der heutigen Auffassung aus muß es sogar als wünschenswert bezeichnet werden, wenn das eingemeindete Gebiet nun durch die Einbeziehung in eine neugebildete kleinere Gemeinde wieder die Möglichkeit stärkeren kommunalen Eigenlebens gewinnt. Auch der Bayer. Verwaltungsge-

richtshof hat (in seiner Stellungnahme zur Denkschrift des Staatsministeriums über die „Demokratisierung der Verwaltung“) die Notwendigkeit einer Auflockerung der großstädtischen Verwaltung anerkannt. Die Behebung vorhandener Mißstände und eine gedeihliche Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben kann nur dann erwartet werden, wenn alle Teile der Siedlung zu einer eigenen Gemeinde zusammengeschlossen werden. Nur in diesem Fall wird die dort ansässige Bevölkerung sich enger zusammenfinden und eine zweckentsprechende Förderung ihrer gemeinsamen Interessen sich angelegen sein lassen. Hiernach wird die Gemeindegliederung aus den vier Teilen durch Gründe des öffentlichen Wohles gefordert.

Die Stellen, die zu hören waren (Landgerichtspräsident, Finanzamt, Oberfinanzdirektion, Zweigstelle) haben keine Erinnerung gegen die Bildung der Gemeinde Gröbenzell erhoben. Das Landratsamt Fürstfeldbruck und die Regierung von Oberbayern befürworten die Gemeindegliederung. Die Grenzen der neuen Gemeinde wurden durch eine genaue Grenzbegehung festgelegt; gegen die Grenzziehung wurden von keinem Beteiligten Einwendungen erhoben, auch nicht von den Gemeinden Puchheim und München.

Zu § 3 der Verordnung ist zu bemerken:

Nach Art. 2 Abs. 3 der Bayer. Gemeindeordnung werden die Namen neugebildeter Gemeinden an sich durch das Staatsministerium des Innern bestimmt; es bestehen aber keine Bedenken, wenn mit Rücksicht auf den sachlichen Zusammenhang der Gemeindegliederung in der Rechtsverordnung nach Art. 11 Abs. 3 GemO. verliehen wird. Da die ganze Siedlung seit langem Gröbenzell genannt wird, kommt ein anderer Name nicht in Betracht.

Zu § 4: Das Ortsrecht der vier Muttergemeinden (Olding, Geiselbullach, Puchheim und München) kann für die einzelnen Gebietsteile nicht in Geltung belassen werden, da dies die örtliche Verwaltung zu sehr erschweren würde. Zweckmäßigerweise wird das Ortsrecht von Olding, daß 65% der Bevölkerung von Gröbenzell stellt, bis zur Erlassung neuen einheitlichen Ortsrechts für das Gesamtgebiet der Gemeinde als anwendbar erklärt. § 4 stützt sich auf Art. 13 Abs. 1 GO.

Zu § 5: In Betracht kommen hier (auf Grund des Art. 13 Abs. 1 und 2 GO.) insbesondere Bestimmungen über die Verwaltung der neuen Gemeinde bis zum Beginn der Amtszeit des erst zu wählenden Gemeinderats sowie über eine etwaige vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der neuen Gemeinde und den Muttergemeinden.

Zu § 6: Die Angelegenheit ist mit Rücksicht auf die am 30. März 1952 stattfindenden Gemeindegewahlen dringlich. Die Wahlvorbereitungen nehmen etwa 6 Wochen in Anspruch. Für das Inkrafttreten der Umgliederung wurde daher der 15. Februar 1952 gewählt.